

Freunde und Förderer des Berufskollegs Elberfeld e.V.

- Satzung -

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Berufskollegs Elberfeld“.
- b) Er hat seinen Sitz in 42103 Wuppertal, Bundesallee 222 und die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 29.01.2003 unter der Nummer 3868.
Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

2. Aufgaben

- a) Der Zweck des Vereins besteht in der Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Berufskollegs Elberfeld der Stadt Wuppertal auf der Grundlage der Ziele des Schulprogramms.
- b) Insbesondere stellt der Verein den Schülern* des Berufskollegs Lern- und Unterrichtsmittel, aber auch personenbezogene Bildungsförderungen zur Verfügung und unterstützt zusätzliche, schulische Veranstaltungen, die die allgemeine und berufliche Bildung fördern, soweit sie nicht Aufgabe der Schule sind. Nachdem durch vorherige Prüfung sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt, kann der Verein zusätzliche Mittel bereitstellen.
- c) Er setzt sich für die berufsvorbereitenden, multimedialen Belange der Schüler ein.
- d) Des weiteren fördert er die technische Entwicklung und den kulturellen Austausch u. a. durch Schaffung von Zugängen zu internationaler Datenkommunikation.
- e) Weitere Aufgaben können vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

* Alle personenbezogenen Bezeichnungen dieser Vereinssatzung gelten als geschlechtsneutral.

3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Absatz 2 AO).
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und die Deckung der erforderlichen Verwaltungskosten verwendet werden. Gewinne werden nicht erstrebt. Etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können hingegen erstattet werden.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen. Dies gilt auch für Verkaufserlöse für Sachmittel, die der Abnutzung oder der technischen Veralterung unterliegen. Aus evtl. Verkäufen ergeben sich keine Rechte der Käufer gegenüber dem Förderverein.
- e) Beschließt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes spezielle förderwürdige Projekte einschließlich deren Budgets und gibt sie diese Dritten bekannt (z. B. Sponsoren), so werden projektbezogene Zuwendungen ausschließlich diesem Projekt zugeführt. Bei evtl. überschüssigen Zuwendungen behält sich der Vorstand das Recht vor, weitere, gleichwertige Projekte oder den grundsätzlichen Vereinszweck mit diesen Mitteln zu begünstigen. Die Verwendung überschüssiger, projektbezogener Zuwendungen wird nach Vorschlag des Vorstandes innerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

4. Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Schülern
- b) Eltern
- c) Lehrenden
- d) fördernden Mitgliedern
- e) assoziierten Mitgliedern für gezielte Projekte

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
- b) Jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann dem Verein als Fördermitglied beitreten, sofern sie den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Fördermitglieder besitzen ein Stimmrecht.
- c) Als assoziierte Mitglieder können nur natürliche Personen befristet für die Dauer des jeweiligen Projektes von Mitgliedern des Vorstandes oder des Beirats formlos aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- d) Die Aufnahme in den Verein als ordentliches oder Fördermitglied erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand als eingeschriebener Brief mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ablauf des Geschäftsjahres. Der Mitgliedsbeitrag (§ 8) muss für das laufende Geschäftsjahr gezahlt werden.
- b) durch Ausschluss. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss auf Wunsch Gehör zu gewähren. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließen Vorstand und Beirat gemeinsam, wobei eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über eine Beschwerde gegen den Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Rückzahlungen geleisteter Beiträge oder Spenden erfolgen nicht.
- c) bei Beitragsrückstand trotz Mahnung von mehr als einem Jahr durch Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit. Rechtliche Schritte zur Erlangung der ausstehenden Beiträge bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- d) bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit der Auflösung (Erlöschen).
- e) Assoziierte Mitglieder können formlos vom Vorstand wieder ausgeschlossen werden.
- f) Die assoziierte Mitgliedschaft endet mit der Entscheidung über die ordentliche Mitgliedschaft.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- b) Die Mitglieder sind in ihren geschäftlichen Aktivitäten frei.
- c) Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

8. Finanzierung der Vereinsaufgaben

Die Vereinsaufgaben werden aus verschiedenen Quellen finanziert:

- a) Mitglieder entrichten einen Betrag, dessen Höhe in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt wird. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- b) Eingehende Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
- c) Mittelzufluss aus Projekten

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

10. Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis auf weiteres einmal jährlich oder aus besonderem Anlass außerordentlich statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Sie beschließt, mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Auflösung, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine nochmalige Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Beschluss des Vorstandes oder Beirats mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder einberufen.
- c) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher zu übersenden. Die Mitteilung kann auch elektronisch per persönlicher Mail erfolgen.
- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben. Bevollmächtigte, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen nur ein Stimmrecht ausüben. Assoziierte Mitglieder haben ein Mitspracherecht.

- e) Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens drei Werktage, für die außerordentliche Mitgliederversammlung einen Werktag vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich vorliegen. Sie werden von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben. Sowohl die Antragstellung zur Tagesordnung als auch die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen. Anträge zu Änderung der Satzung, der Beiratsordnung, der Beitragsordnung und des Haushaltsplanes müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstands mindestens eine Woche vor der Versammlung in vollem Wortlaut bekannt zu geben. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- b) Wahl und Abberufung des Beirats.
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- d) Beschluss über den Bericht der Kassenprüfer.
- e) Erstellung und Änderung der Beitragsordnung.
- f) Erstellung und Änderung der Beiratsordnung.
- g) Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins; hierzu ist die Anwesenheit von mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder die Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 12b erforderlich. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich.
- h) Wahl zweier Kassenprüfer.

12. Ablauf der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern ist, solange diese Erörterung stattfindet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn sie gemäß § 10c ordentlich einberufen wurde.
- c) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Ersatz. Die Niederschrift soll den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, nicht jedoch die Begründung.

13. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Protokollführern. Ein Mitglied des Vorstandes muss der Schulleitung angehören.
- b) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so entscheidet der verbliebene Rumpfvorstand, ob er noch geschäftsfähig ist.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- d) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt und die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- e) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

14. Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- b) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
- c) Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf und lässt diesen von der Mitgliederversammlung genehmigen. Für das abgelaufene Geschäftsjahr wird ein Jahresbericht erstellt. Änderungen des genehmigten Haushaltsplans bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt, so kann der Vorstand dieses von sich aus vornehmen, muss die Mitglieder aber alsbald davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.
- e) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB in Einzelfällen befreien.

15. Der Beirat

Ein Beirat kann, falls für Sachaufgaben erforderlich, von der Mitgliederversammlung gemäß der Beiratsordnung berufen werden. Die Beiratsordnung und die Aufgaben des Beirates werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

16. Kassenprüfer

- a) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein, sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- b) Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens einmal jährlich die ordentliche Buchführung des Vereins. Sie haben freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.

17. Haftung

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
- b) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- c) Der Verein haftet nicht für vor der Vereinsgründung bereits bestehende Projekte, auch wenn diese nach Vereinsgründung zum Zweck und Ziel des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

18. Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (siehe auch §12b); Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Antrag auf Auflösung muss explizit in der Tagesordnung aufgeführt werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Wuppertal zu, die es ausschließlich für schulische Zwecke des Berufskollegs Elberfeld verwenden darf. Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.
- c) Beschlüsse, durch die die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.